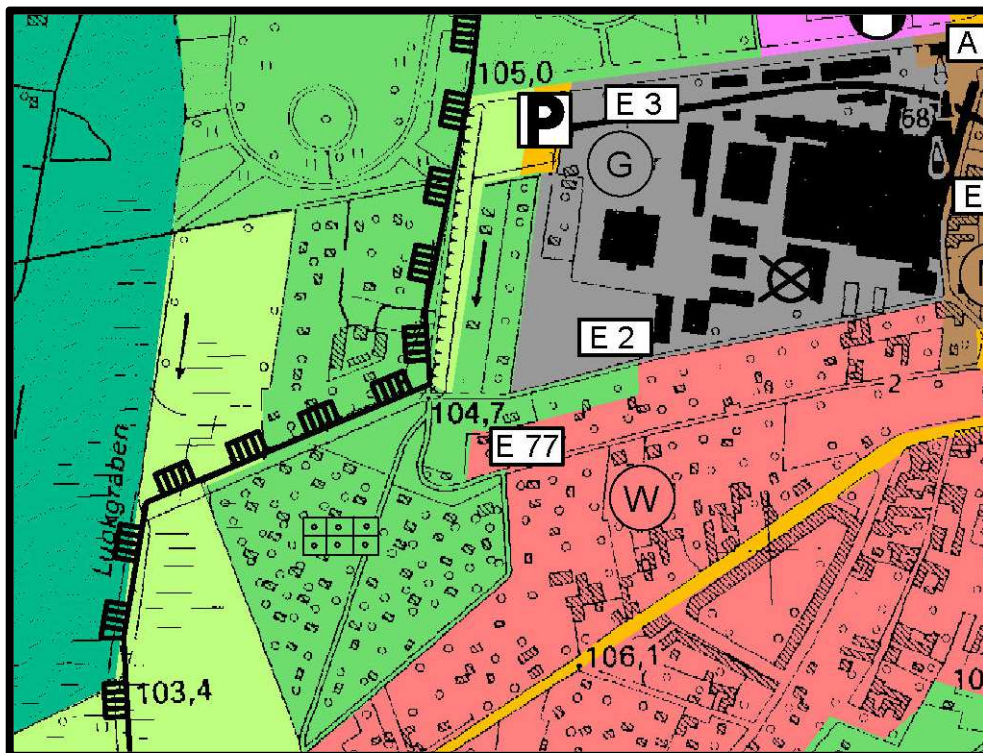


Stadt Finsterwalde

Begründung zur

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf Stand: 24.11.2020



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan 2006

bearbeitet von: **BABEST GmbH**
Massower Straße 19
10315 Berlin
M.A. Felizitas Thater

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufstellungsbeschluss

2. Rechtsgrundlagen

3. Lage und Größe des Plangebietes

4. Berücksichtigung übergeordnete Planung

- 4.1 Landesplanung
- 4.2 Landschaftsprogramm Brandenburg
- 4.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster
- 4.4 Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde

5. Inhalt und Begründung der Planung

6. Umweltbericht

- 6.1 Einleitung
- 6.1.1 Kurzdarstellung der wichtigen Ziele und Inhalte des Bauleitplans / Angaben zum Standort
- 6.1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden
- 6.1.3 Darstellung der in den Fachgesetzen und -plänen festgesetzten und relevanten Ziele des Umweltschutzes
- 6.1.4 Schutzgebiete
- 6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung
- 6.2.1 Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete)
- 6.2.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung
- 6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- 6.2.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 6.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen
- 6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtführung der Planung
- 6.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
- 6.5 Darstellung der alternativen Planungsmöglichkeiten
- 6.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
- 6.7 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
- 6.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- 6.9 Quellen

7. Verfahrensvermerke

Anlage 1: Flächendarstellung 11. Änderung

Anlage 2: Flächendarstellung 11. Änderung mit rechtswirksamem Flächennutzungsplan

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 23.10.2019 beschlossen, einen Bebauungsplan „Grüner Weg“ zur Schaffung von Planungsrecht für ein Allgemeines Wohngebiet aufzustellen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Die Plangebietsfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.

Nördlich und südlich des Plangebiets besteht bereits Planungsrecht durch Bebauungspläne bzw. befinden sich diese im Verfahren.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan grenzt südlich des Plangebiets größtenteils Wohnbaufläche und nördlich Gewerbefläche an.

Wird nunmehr im Bebauungsplan „Grüner Weg“ ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, muss für diesen Bereich im Flächennutzungsplan parallel Wohnbaufläche dargestellt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I.S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, (BGBl. 2017 I. S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20 [Nr. 28])

3. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,65 ha.

Der Geltungsbereich wird durch angrenzende Straßen im Norden und Westen gefasst und liegt westlich des Stadtzentrums in Finsterwalde. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.



Quelle: Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

4. Berücksichtigung übergeordnete Planungen

4.1 Landesplanung

Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) in Kraft getreten mit der Wirkung vom 01.07.2019

Beurteilung/Wertung:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet:

Landesentwicklungsprogramm Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung. Dieser trifft abstrakte Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung).

Für den Planungsraum sind folgende Festlegungen relevant:

- Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen. - § 3 Abs. 1 LEPro 2007
- Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. – § 5 Abs. 1 LEPro 2007
- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei soll die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. - § 5 Abs. 2 LEPro 2007

Ziele der Raumordnung stehen der Planänderung nicht entgegen.

Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“

Für die Bewertung der vorliegenden Planungsabsicht sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

- Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind:
„... Finsterwalde, ...“ – (Z) 3.6 Abs. 1 LEP HR
- Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. – (Z) 5.2 Abs. 1 LEP HR
- Die Stadt Finsterwalde gehört als Mittelzentrum im weiteren Metropolenraum zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsentwicklung. In diesen Schwerpunkten ist die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Einschränkung möglich. – (Z) 5.6 Abs. 4 LEP HR
- Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzial innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. – (G) 5.1 Abs. 1 LEP HR
- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt – (G) 8.1 Abs. 1 LEP HR

Die Flächennutzungsplanänderung entspricht auch den Grundsätzen der Raumordnung.

Regionalplanung

Konkrete Ziele sind hier derzeit für die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

4.2 Landschaftsprogramm Brandenburg

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 benannt.

Für das Planungsbiet sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes im besiedelten Bereich,
- Erhalt bzw. Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen; Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide),
- Bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen,
- Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im Siedlungsbereich, Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder im siedlungsgeprägten Raum.

4.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (LRP) aus dem Jahr 1997 (genehmigt Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung – MUNR 1999) wird etappenweise fortgeschrieben. Zunächst wurde der Fachbeitrag der Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010 – genehmigt Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – MUGV 2010).

Das Plangebiet zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010).

Im Westen des Plangebiets grenzt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung (Karte 1) ein Gebiet mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010) an. Dieses Gebiet bildet eine Bestandsfläche der Biotopverbunde gemäß Fachbeitrag Biotopverbund (Karte 2) als Entwicklungsfläche und Maßnahmen – Auen, Feuchtgebiete, Gewässer, Moore.

Für das Plangebiet sind keine Ziele formuliert.

4.4 Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde

Die Stadt Finsterwalde verfügt über den 2. Entwurf eines Landschaftsplanes aus dem Jahr 2004. Der Landschaftsplan wird mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans „Grüner Weg“ überarbeitet und zum Planentwurf vorliegen.

5. Inhalt und Begründung der Änderung

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Flurstück 459/3 sowie Teilbereiche oberhalb dieses Flurstückes sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Fläche im Bebauungsplan soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Für diese Fläche muss der

Flächennutzungsplan geändert werden, da die planungsrechtliche Sicherung eines Allgemeinen Wohngebietes der Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan bedarf.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Das Baugesetzbuch wurde mit der Fassung vom 04.05.2017 Artikel 1 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, BGBl 1057 am 13.05.2017 verkündet und an die genannten Richtlinien angepasst. In der Anlage 1 der Änderungen des Baugesetzbuches wurde der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB geändert und ergänzt. Gemäß § 2 BauGB legt die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die europarechtlich geforderte Umweltprüfung ist einheitlich für grundsätzlich alle Bauleitpläne vorgesehen (Ausnahme: die vom vereinfachten Verfahren nach § 13 erfassten Planungen und die Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sowie die Bebauungspläne mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13b).

Nach diesen Grundsätzen ist die Umweltprüfung in die Vorschriften der Bauleitplanung integriert. Dies ist möglich, weil das geltende Recht mit dem Erfordernis des Abwägungsgebots zum Ermitteln und Bewerten der von der Planung berührten Umweltbelange, mit der mehrstufigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Erläuterung und der Begründung der Bauleitpläne wesentliche Elemente dessen enthält, was die Umweltprüfung verlangt.

Die durch den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stellen gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht besteht aus den in § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 2a 4c BauGB – Anlage 1 dargestellten Punkten, die nachfolgend beschrieben und bewertet werden.

6.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich derzeit Flächen für Dauerkleingärten dar, sodass eine notwendige Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aktuell nicht gegeben ist. Um eine planrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbaufläche zu schaffen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 11. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Grüner Weg“ durchgeführt.

Der wesentliche Inhalt der 11. Änderung des FNP umfasst die Darstellung einer neuen Wohnbaufläche. Ziel ist es eine Wohnbaufläche für die Nutzung von Wohnbebauung zu schaffen und an vorhandene Wohnbaufläche anzuschließen.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung umfasst 6.482 m².

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung liegt angrenzend zur Wohnsiedlungsfläche westlich der Altstadt Finsterwalde.

Die Verbindung zur Innenstadt ist durch die Straßen „Grüner Weg“, „An der Bürgerheide“ und „Gartenweg am Westplatz“ gegeben.

Der Planungsraum ist eingebettet in einem Bereich der sich im Osten und Süden durch Wohn- und Gartennutzungen zusammensetzt.

Westlich befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches Kleingartenanlagen.

Im Norden des Plangebiets schließt sich das Gewerbegebiet des Bebauungsplans „Südlich Brunnenstraße“ 1. Änderung an. Darüber hinaus grenzen im Norden weitere Kleingärten und Brachflächen an den Geltungsbereich.

6.1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Flächenbilanz nach Bebauungsplan:

Gebiet	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet	4.472
Verkehrsfläche	2.010
Summe	6.482

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt 6.482 m².

Die zukünftige mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Straßenverkehrsfläche sowie aus der Versiegelung im Wohngebiet (GRZ 0,4). Die Versiegelung des Wohngebiets (GRZ) ist im Bebauungsplan „Grüner Weg“ festgesetzt. Die tatsächliche Neuversiegelung und Bedarf an Grund und Boden ist durch bestehende Versiegelung minimiert.

Nach Abzug aller Vorbelastungen ergibt sich mit Umsetzung des Vorhabens eine tatsächliche Neuversiegelung und Bedarf an Grund und Boden von 2.027 m² (603 m² Verkehrsfläche plus 1.424 m² WA).

Es handelt sich beim Plangebiet um einen bereits baulich vorgeprägten Bereich (Freizeit- und Erholungsgärten) mit vorhandenen Verkehrswegen. Neue Flächen z. B. landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden mit der Planung nicht in Anspruch genommen.

6.1.3 Darstellung der in den Fachgesetzen und-plänen festgesetzten und relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung relevanten Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus Fachgesetzen und insbesondere aus den zu berücksichtigenden übergeordneten Planungen.

Fachgesetze:

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt durch landesrechtliche Regelungen, sind im konkreten Planungsfall insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) zu beachten. Des Weiteren ist die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO EE) zu beachten. Der Geltungsbereich grenzt nördlich an ein Gewerbegebiet, sodass das Bundesimmissionsschutzgesetz und die daraufhin erlassenen Verordnungen und Richtlinien von Bedeutung sind. Im Geltungsbereich sind keine Denkmale bekannt und zu vermuten, dennoch ist das BbgDSchG bei Erdarbeiten zu beachten.

Fachplanung:

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (1999) wird etappenweise fortgeschrieben. Zunächst wurde der Fachbeitrag zum Biotopverbund erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010).

Das Plangebiet zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler / länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010).

Im Westen des Plangebiets grenzt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung (Karte 1) ein Gebiet mit überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010) an. Dieses Gebiet bildet eine Bestandsfläche der Biotopverbunde gemäß Fachbeitrag Biotopverbund (Karte 2) als Entwicklungsfläche und Maßnahmen – Auen, Feuchtgebiete, Gewässer, Moore.

Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist der Planbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit einem separaten Beschluss im Parallelverfahren.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch der Landschaftsplan entsprechend fortzuschreiben. Dies erfolgt mit dem Planentwurf.

6.1.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) sowie Landschaftsschutzgesetz im Verfahren befindlicher bzw. geplanter Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Im Nordwesten des Planungsraumes grenzt das Landschaftsschutzgebiet Bürgerheide (LSG-4348-601) nur punktuell fast unmittelbar an den Geltungsbereich. Mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die geplante Umnutzung der bisher zu Erholungs- und kleingärtnerischen Zwecken ohnehin schon genutzten Flächen in größtenteils Wohngrundstücke ist nicht zu rechnen.

Entlang der Straße an der Bürgerheide nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine nach § 29 BNatSchG i. v. m. § 17 des Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG eine geschützte Allee. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Begriffsdefinitionen

Zum besseren Verständnis werden nachstehend die Untersuchungsphasen erläutert bzw. untereinander abgegrenzt.

baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen, die nach Inbetriebnahme der Straßen und der baulichen Anlagen i. d. R. nicht mehr bestehen.

anlagebedingte Auswirkungen

Unter den anlagenbedingten Wirkungen werden die unmittelbar durch die Vorhaben verursachten und dauerhaft ökosystemverändernden Wirkungen verstanden.

betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen nach Abschluss des Bauvorhabens und sind mit der Inbetriebnahme der Straßen und der baulichen Anlage dauerhaft verbunden.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen durch die Bebauung des Plangebietes auf den Menschen, für die Biotopfunktionen, die abiotischen Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft sowie für das Landschaftsbild und die Erholungseignung prognostiziert.

6.2.1 Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete)

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde liegend bzw. angrenzend befinden sich nachfolgende Gebiete:

- Grünhaus (502)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)

Die Vogelschutzgebiete wurden am 31. August 2005 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemacht.

Auf der Gemarkung Finsterwalde befinden sich nachfolgende Gebiete:

- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421)

Mit Inkrafttreten des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 1. Juni 2013 sind alle Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg durch Gesetz oder Verordnung geschützt.

Da das Plangebiet einige Kilometer entfernt von den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung entfernt liegt, ist eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete nicht zu erwarten.

• Schutzgebiete

Im Nordwesten des Plangebiets grenzt folgendes Landschaftsschutzgebiet nur punktuell fast unmittelbar an den Geltungsbereich:

- Bürgerheide (LSG- 4348-601)

Mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die geplante Umnutzung der bisher zu Erholungs- und kleingärtnerischen Zwecken ohnehin schon genutzten Flächen in größtenteils Wohngrundstücke ist nicht zu rechnen.

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Bei Aufstellung eines Flächennutzungsplanes muss sich die Gemeinde mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Es genügt jedoch eine überschlägliche Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Aufgrund des in Anspruch genommenen Biotoptyps und der geringen Eingriffsintensität ist davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen sind abgeschlossen. Nach Vorlage des Berichtes werden die Ergebnisse im Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

6.2.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Schutzgut	Kurze Beschreibung und Bewertung
Mensch	<p>Zu den wichtigen zu berücksichtigenden Belangen zählen u. a. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Immissionsschutzes sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB).</p> <p>Die Fläche der 11. Änderung des FNP befindet sich westlich der Innenstadt.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm sind aufgrund der untergeordneten Bedeutung der angrenzenden Verkehrsflächen nicht zu erwarten.</p> <p>Gegebenenfalls können Lärmbelästigungen aufgrund der Nähe zum Sonderlandesplatz Finsterwalde-Heinrichsruh aber nicht völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Gewerbegebiets des angrenzenden Bebauungsplans „Südliche Brunnenstraße“ 1. Änderung im Norden und dessen Nutzung mit Freiflächenfotovoltaikanlagen ist ein tatsächlicher Immissionskonflikt mit der geplanten Wohnnutzung nicht vorhanden.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Südliche Brunnenstraße“ wurde eine Lärmkontingentierung durchgeführt und die entsprechenden zulässigen immissionswirksamen Flächenschallleistungspegel für das Gewerbegebiet festgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Nutzung des angrenzenden Gewerbegebiets mit Freiflächenfotovoltaikanlagen wurde eine entsprechende Untersuchung von Blendung (Lichtimmissionen) vorgenommen. Reflektierendes Sonnenlicht ist eine Immission. Es gibt aber keine gesetzlichen Vorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen.</p> <p>Die wichtigsten Aussagen aus dieser Untersuchung sind nachfolgend kurz zusammengefasst:</p> <p>Im Gutachten ergaben sich durch Berechnungen unterschiedliche Ergebnisse der Betroffenheit von Lichtimmissionen. Der Geltungsbereich wurde anhand dieser Ergebnisse in 5 Teilbereiche (Bereich A bis E) unterteilt. Die Teilbereiche sind folgend dargestellt:</p>



Quelle: Gutachten „Potenzielle Betroffenheit durch Reflexionen zweier bestehender PV-Anlagen“ Seite 20, Abbildung 13, Stand 30.09.2020 – Solarpraxis Engineering GmbH

Im Bereich A (grün) sind keine Reflexionen zu erwarten.

Im Bereich B (rot) können morgendliche und abendliche Reflexionen auftreten.

Abendliche Reflexionen können nur im Bereich C (lila) vorkommen und im Bereich D (lila) sowie E (gelb) sind nur morgendliche Reflexionen zu erwarten.

Häufigkeit und Dauer der jeweiligen Immissionen hängen stark ab von Größen und Höhen der Immissionsorte sowie ihrer Entfernung zur Anlage. Eine generelle Klassifizierung über diese Gebietseinteilung und die Ausrichtung der Fenster etc. hinaus ist nicht möglich.

In diesem Fall ist es sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass in den Bereichen B bis E die Fenster mit Sichtfreiheit auf die Anlagen (Freiflächenfotovoltaikanlagen) mit Jalousien ausgestattet werden sollten oder vor Realisierung einer konkreten Planung ein Blendgutachten erstellt werden sollte. Für Balkone und Terrassen in den jeweiligen Bereichen wird auf jeden Fall eine genauere Bestimmung möglicher Immissionen durch ein Blendgutachten empfohlen.

Angaben zu den Gebäudeöffnungen (Lage, Größe etc.) wie Fenster o.ä. sind in diesem Fall nicht empfehlenswert.

Detailliertere Angaben sind der Anlage „Potenzielle Betroffenheit durch Reflexionen zweier bestehender PV-Anlagen“ (Stand 30.09.2020) des Bauungsplans „Grüner Weg“ zu entnehmen.

Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Für die Bestandbeschreibung und Bewertung werden die Kartierungen des Landschaftsplanes sowie das Luftbild herangezogen.

Flora:

Erholungs- und Freizeitgärten (Eigentümergeärten) sind mehr oder weniger intensiv genutzte Grundstücke. Lauben, Schuppen, Terrassen nehmen nur geringe Flächen ein. Es können auch großflächig Monokulturen vorkommen, sodass nur wenig standortspezifische Arten zu finden sind.

In den derzeit genutzten Eigentümergeärten sind strukturierte Gartenflächen und flache Bebauung vorhanden. Die Bebauung beschränkt sich auf Lauben und Schuppen sowie Terrassen und Wege. Auf einem Grundstück befindet sich eine größere Scheune. Im Gebiet sind vereinzelt Bäume oder eine kleinere Baumgruppe sowie max. 2 Meter hohe Hecken und Einzelsträucher vorhanden. Die Einzelbäume wurden im Rahmen der aktuellen

	<p>Vermessung des Gebiets erfasst. Bei den wenigen vorhandenen Bäumen handelt es sich um Obstgehölze (Apfel, Birne) und Fichten. Im westlichen Teil des Plangebiets sind auf einem Grundstück spontan aufgekommen Gehölze auf einer Grünlandbrache vorzufinden. Es handelt sich hier hauptsächlich um junge Holunder, Ahorn, Rosen sowie eine buschförmig wachsende junge Walnuss.</p> <p>Nördlich der Straße „Grüner Weg“ ist eine Grünlandbrache (CIR Biotoptypen 2009), ohne Gehölzbewuchs angesiedelt.</p> <p>Der Geltungsbereich weist östlich und mittig beschränkte Biotopenstruktur auf.</p> <p>Westlich des Planbereiches wird die Biotopstruktur als durchschnittlich eingestuft.</p> <p>Entlang der Straße „An der Bürgerheide“ nordwestlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine nach § 29 BNatSchG i. v. m. § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG geschützte Allee. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung.</p> <p>Es wurde im Planbereich ein geschützter Baum nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO EE) vom 12.02.2013 ermittelt, welcher jedoch auch bei Umsetzung der planerischen Festsetzung erhalten werden kann.</p> <p>Die Erfassung und Einstufung der Biotopstrukturen des Planungsraumes erfolgte auf der Grundlage des aktuellen Kartierungsschlüssels „Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen“ (LUA 2004) und „Band 2 – Beschreibung der Biotoptypen“ (LUA 2007) sowie der Liste der Biotoptypen des Landes Brandenburg mit Angaben zum gesetzlichen Schutz zur Gefährdung und Regenerierung mit dem Stand vom 9. März 2011.</p> <p><u>05 Gras- und Staudenfluren</u></p> <ul style="list-style-type: none">• als Grünlandbrachen frischer Standorte weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (ca. < 10 % Gehölzdeckung) <i>Kein Schutzstatus</i> <p><u>10 Biotope der Grün- und Freiflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Gärten und Gartenbrachen, Grabeland (10110) <i>Kein Schutzstatus</i> <p><u>12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Wege (12653) teilversiegelter Weg (incl. Pflaster) <i>Kein Schutzstatus</i> <p>Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>Fauna:</u> Um das die artenschutzrechtlichen Aspekte sowie die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und</p>
--	--

	<p>der Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie erfüllt werden und damit eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich wird, sind entsprechende Erfassungen erforderlich.</p> <p>Die Untersuchungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind abgeschlossen. Der Bericht wird gegenwärtig erstellt. Die Ergebnisse werden im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.</p> <p>Nach den aktuellen Artenkenntnissen kommen keine gefährdeten Tiere im Geltungsbereich vor. Nach den brandenburgischen Biotopkartierungen kommen in den kartierten Biotopen keine Pflanzenarten der Roten Liste vor.</p>
Fläche/Boden	<p>Fläche Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 6.482 m². Das Gebiet ist bereits teilweise bebaut und zeigt eine entsprechende Versiegelung der Flächen von ca. 812 m².</p> <p>Boden Das Gelände im Änderungsgebiet ist relativ eben. Die Bodengesellschaft sind grundwasserbestimmte Sande der Becken. Aufgrund der geringen Reliefierung und der gemischtkörnig-sandigen Böden ist die potenzielle Gefährdung der Böden durch Wassererosion gering. Für das Änderungsgebiet kann Wassererosion aufgrund vorhandener Vegetationsbedeckung weitgehend ausgeschlossen werden. Grünlandflächen sind aktuell nicht erosionsgefährdet. Dies ändert sich jedoch sofort bei einem Grünlandumbruch. Das Filter-, Puffer- und Speichervermögen des Bodens wird im Wesentlichen bestimmt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Sorptionsfähigkeit (abhängig von Ton- und Humusgehalt und -art), · Wasserdurchlässigkeit (abhängig von Körnungsart, Schichtung, Gefüge), · Kalkgehalt, · Vorbelastung und · pH-Wert. <p>Aufgrund des Vorherrschens sandiger Substrate ist die potentielle Filter-, Puffer- und Speicherkapazität der Böden gering.</p>
Wasser	<p>Wasser Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In nur geringer Entfernung zur nordöstlichen Plangebietsecke quert der von Nord kommende Spitzgraben die Straße „An der Bürgerheide“, verläuft dann weiter nach Westen und später als Luggraben in einer Entfernung von ca. 300 m nach Süden und mündet dort letztendlich in die Schacke.</p> <p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> · der Grundwasserneubildungsrate und · der potenziellen Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. <p>Unter Grundwasserneubildung versteht man die Zufuhr von Niederschlags- und Oberflächenwasser zum Grundwasser durch Infiltration an der Oberfläche. In der Regel handelt es sich um die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser in der Landschaft.</p> <p>Für das Plangebiet wird aufgrund der geringen Versiegelungsrate und des gering bewegten Reliefs von einer hohen Grundwasserneubildungsrate ausgegangen.</p>

Klima/Luft	<p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klimas bzw. der Lufthygiene erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> · der klimatischen Ausgleichsfunktion und · der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. <p>Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Wirkungen zwischen Ausgleichsräumen, die klimaökologisch positiv wirken und Räumen mit negativen bioklimatischen bzw. lufthygienischen Eigenschaften, zu denen vor allem die überbauten Siedlungsbereiche zählen.</p> <p>Die Luftregeneration erfolgt in erster Linie durch die Vegetation. Pflanzen können Luftschadstoffe filtern bzw. adsorbieren und binden, wobei der Wirkungsgrad abhängig von Schichtung, Höhe, Bedeckungsgrad und Gesundheitszustand eines Vegetationsbestandes ist.</p> <p>Die lufthygienische Situation hat sich seit 1990 generell mit dem Rückgang der Staub- und Schadstoffemissionen, die durch Braunkohle- und Chemieindustrie, Großfeuerungsanlagen und Hausbrand erzeugt wurden, deutlich verbessert. Die Emissionen durch den Verkehr haben dagegen allgemein zugenommen.</p> <p>Die mikroklimatischen Vorbelastungen sind im Plangebiet von geringer Bedeutung.</p> <p>Das Plangebiet bildet kein Teil einer Frischluftbahn aus.</p>
Landschaft	<p>Als Schutzgut „Landschaft“ wird die optisch erfassbare Gestalt des Landschaftsraumes einbezogen. Ausschlaggebend dafür sind ... Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft...“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sowie Strukturreichtum und Naturnähe.</p> <p>Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erholungsgärten <p>Das Landschaftsbild um das Plangebiet wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nördlich angrenzende Gewerbegebiete mit Freiflächenfotovoltaikanlagen - die östlich und südlich angrenzenden Wohn- und Gartennutzung und die im Westen vorhandenen Flächen mit der Zweckbestimmung der Dauerkleingärten
Kultur und sonstige Sachgüter	<p>Architektonische bedeutsame Kulturgüter sind auf der Fläche des Planungsraumes nicht vorhanden. Sachgüter sind ebenfalls nicht vorzufinden.</p>

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beeinflussung	Bemerkungen	Bewertung
Mensch	<p>- keine wesentlichen Beeinträchtigungen</p>	<p><u>Schallimmissionen</u> Eine Beeinträchtigung des Planungsgebiets durch Lärmimmissionen des angrenzenden Gewerbegebiets kann durch Festsetzungen, die im Bebauungsplan „Südliche Brunnenstraße“ getroffen wurden, ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Lichtimmissionen</u> Zur Ermittlung der ggf. entstehenden Lichtimmissionen durch die Freiflächenfotovoltaikanlagen</p>	<p>0</p>

		<p>im angrenzenden Gewerbegebiet wurde ein Blendgutachten für das neue Wohngebiet erstellt.</p> <p>Es können unterschiedliche Reflexionen entstehen. Eine detailliertere Darstellung ist dem Schutzgut Mensch zu entnehmen, Punkt 6.2.1.</p> <p>Allgemein ist festzuhalten, dass für alle Fensteröffnungen in Richtung und Sichtbarkeit der Freiflächenfotovoltaikanlagen Jalousien zu empfehlen sind. Ein Blendgutachten ist für ein konkretes Bauprojekt und für Terrassen (Balkone etc.) zu empfehlen.</p> <p>Eine Verortung und/oder Ausschluss von Gebäudeöffnungen in Richtung der Freiflächenfotovoltaikanlagen ist nicht erforderlich.</p>	
Pflanzen/Tiere	<p>Durch die 11. Änderung werden keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut erfolgen, da entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich sind.</p>	<p>Für die vorkommenden Tierarten sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgten detaillierte Darstellungen zur Bewältigung der Verbotstatbestände. Die Untersuchungen zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind abgeschlossen. Der entsprechende Bericht wird nach Fertigstellung im Verfahren dargestellt.</p>	0
Boden / Wasser /	<p>Baubedingte Auswirkungen sind in der Bauphase durch das Befahren mit Baumaschinen zu erwarten. Baubedingte Schadstoffeinträge sind bei sachgemäßem Umgang und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nahezu ausgeschlossen. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu dauerhafter Versiegelung des Bodens.</p> <p>Bestehende Versickerungsflächen bleiben erhalten.</p>	<p>Entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen werden im weiteren Verfahren definiert.</p> <p>Da das Regenwasser auf den Grundstücken versickert wird, sind die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.</p>	0

Fläche	keine wesentlichen Beeinträchtigungen	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden bereits baulich vorgeprägte und im Siedlungsbereich liegende Flächen in Anspruch genommen, sodass eine erstmalige Flächeninanspruchnahme nicht erfolgt.	
Klima /Luft	Die geplanten Änderungen der Darstellungen ziehen gegenüber den bisher gültigen Darstellungen im Flächennutzungsplan keine relevanten Auswirkungen auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse in der Umgebung des Änderungsbereiches nach sich.	Zusätzlich wird im Plangebiet durch eine vergleichsweise geringe Versiegelung und Festsetzungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Befestigungen sowie begrünten Überdachungen die geringfügigen Auswirkungen auf das Klima ausgeglichen.	0
Land-schaft	Die anlagenbedingten Eingriffe in die Landschaft werden durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und somit durch Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einfügung ausgeglichen werden.	Mit dem Festsetzungsinstrumentarium des Bebauungsplanes werden deshalb Gestaltungsmaßnahmen dargestellt, die unerwünschte Begleiterscheinungen durch Beeinträchtigungen der Lebensqualität in der Nachbarschaft und im Ortsbild vermindern bzw. geeignet sind, eine Aufwertung herbeizuführen.	0
Kultur und sonstige Sachgüter	Städtisch bedeutende Räume zur landschaftsgebundenen Erholung, hervorgehobene Erholungs-, Freizeiteinrichtungen und -gewerbe werden im Siedlungsgebiet nicht berührt.	keine	0

Legende:

- - = sehr erhebliche negative Beeinflussung
- = erhebliche negative Beeinflussung
- 0 = unerhebliche oder keine Beeinflussung
- + = positive Beeinflussung
- ++ = sehr positive Beeinflussung

6.2.4 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Punkt i) BauGB sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beschreiben.

Der Begriff Wechselwirkungen wird in den rechtlichen Grundlagen nicht eindeutig definiert. Erst in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des BMU (UVPVwV) findet man Hinweise für eine Auslegung des Begriffs:

„Da eine quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinheiten grundsätzlich unmöglich ist, beruht eine medienübergreifende Bewertung von Umweltauswirkungen auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Ein bloßes Aneinanderreihen einzelner medialer Bewertungen der Umweltauswirkungen reicht nicht aus.“ (Arbeitsanleitung Wechselwirkungen in der UVP BUNR 2001)

Allgemein anerkannte Regeln zur Definition, Abgrenzung und Bearbeitung von Wechselwirkungen fehlen weitgehend.

Die abschätzbaren Beziehungen der Schutzgüter wurden in ihrer Ausprägung im Plangebiet miteinander verknüpft und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Wirkfaktor ⇒ wirkt auf ↓	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Fläche	Wasser	Klima /Luft	Land- schaft	Kultur und Sach- güter
Mensch		Vielfalt und Strukturbildner für Erholung	Standort für Grünflächen	Standort für Grünflächen, Freiflächen, Erholungsraum, Mikroklima	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung	Wohlbefinden des Menschen durch Steuerung der Luftqualität, Mikroklima	Erholungsraum	Quelle und Zeugnisse menschlicher Geschichte
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	Baube dingte Störungen (Lärm etc.), und durch Erholungsnutzung		Standort, Lebensraum	Standort, Lebensraum, Standortfaktor für Pflanzen, Lebensraum, Einfluss auf Lebensraum	Standortfaktor für Pflanzen, Lebensraum	Einfluss auf Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope, Strukturelemente, Topographie	-
Boden /	Verdichtung, Stoffeinträge, Verschmutzungsgefahr	Zusammensetzung des Edaphons		Standortfaktor für Pflanzen, Lebensraum	Einfluss auf Bodengenese,	Einfluss auf Bodengenese	-	-
Fläche	Verdichtung	Wasserspeicher, Vielfalt und Strukturbildner für Erholung	Standort für Grünflächen, Lebensraum		Standortfaktor für Pflanzen, Lebensraum, Einfluss auf Bodengenese	Einfluss auf Mikroklima	Erholungsraum, Grundstruktur für unterschiedliche Biotope, Strukturelemente, Topographie	-
Wasser	Stoffeinträge und Verschmutzungsgefahr	Wasserspeicher, Erosionsschutz	Grundwasserfilter, -puffer, Wasserspeicher	Grundwasserfilter, -puffer,		Steuerung Grundwasserneubildung	-	-
Klima/ Luft	Stoffeintrag durch Verkehr	Steuerung	-	Steuerung	Einfluss auf		Einflussfaktor	-

		des Mikrokli- mas, schad- stofffil- ternd		des Mikrokli- mas, Ein- fluss auf Verduns- tung, Ein- flussfak- tor für Mikro- klima	Ver- duns- tung		für Mikro- klima	
Land- schaft	-	land- schaftspr ägendes Element	-	land- schaftspr ägendes Element, Erho- lungs- raum	-	Einfluss auf Standort- faktoren für Vege- tation, damit land- schafts- bildprä- gend		-
Kultur + Sach- güter	-	-	Schutz	Schutz	-	-	-	

Weitere über die bereits beschriebenen Wirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern, sind in dem Bereich nicht zu erwarten.

Insgesamt konnten keine Auswirkungen ermittelt werden, die noch zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordern oder sich auf andere Schutzgüter auswirken.

6.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Versiegelung von Grundflächen beschränkt sich auf das absolut notwendige Minimum. Größtenteils kommt es zu Bebauungen auf bereits versiegelten Flächen. Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz sowie zum Immissionsschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB besagt:

„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die Festlegung erfolgt im weiteren Aufstellungsverfahren.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status-Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Veränderung der Umweltqualität kommen würde, da sich bei weiterer Bewirtschaftung und Nutzung der Erholungsgärten nicht wesentlich verändern würden.

6.4 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 3 b UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert:

Wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

An den Geltungsbereich grenzen zum einen der Bebauungsplan „Südlich Brunnenstraße“ 2000 und mit der 1. Änderung (in Kraft getreten 2004), näheres dazu unter Punkt 5.8, sowie der noch im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Gartenweg Am Westplatz“.

In einer Entfernung von ca. 250 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich der Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ (in Kraft getreten 2018).

Der Geltungsbereich sowie der Bebauungsplan „Südlich Bergmühle“ sind räumlich, hauptsächlich ebenfalls durch Wohnnutzung geprägte Gebiet getrennt, runden jedoch gemeinsam mit den in der Planung befindlichen Bebauungsplan „Gartenweg Am Westplatz“ die Entwicklung und hohe Nachfrage von Wohngebieten im Osten der Stadt Finsterwalde ab.

Der angrenzende Bebauungsplan „Südlich Brunnenstraße“ 1. Änderung ist räumlich durch die im Plangebiet befindende Straße „Grüner Weg“ getrennt.

Zu den bereits in Kraft getreten und zu den in Planung befindlichen Bebauungsplänen geht keine Kumulierende Wirkung aus. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

6.5 Darstellung der alternativen Planungsmöglichkeiten

Mit der vorliegenden Planung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes, eine landschaftsverträgliche Einbindung in den Landschafts- und Siedlungsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden.

- Lage in einem durch Infrastruktur, Bebauung und Straßenverkehr, anthropogen vorgeprägten Raum,
- Vorhandene Erschließung durch Straßen und Splittweg,
- Geringer Aufwand der Erschließung mit Medien,
- Geringe bis maximal mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche.

6.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde auf den Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde sowie das Kartenwerk von der LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) - dem OSIRIS – Portal der LfU (Landesamt für Umwelt) zurückgegriffen.

Diese o.g. Unterlagen wurden in der Umweltprüfung zur Beurteilung von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen. Artenschutzrechtliche Untersuchungen sind abgeschlossen. Nach Vorlage des Berichtes werden die Ergebnisse im Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass in der Bauleitplanung viele bautechnische Fragen (Wahl des Bauverfahrens, Bedarf und Lage von Baustelleneinrichtungsflächen, Erschließung der Baufläche etc.) noch nicht festgesetzt werden. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über das Vorhandensein von Bodendenkmalen.

6.7 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) obliegt der Stadt Finsterwalde die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im vorliegenden Planverfahren sind die Umweltauswirkungen als geringfügig einzustufen.

Schutzgut Tiere:

Erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, von daher erübrigt sich eine weitere Kontrolle durch die Gemeinde. Die Stadt Finsterwalde geht hier davon aus, dass sie durch die Fachbehörden im Rahmen der für diese in § 4 Abs. 3 begründeten Informationspflicht über unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt informiert werden. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen sind für solche Fragen, für die nach der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung eine Fachbehörde zuständig ist, nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser:

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Eingriff in das Schutzgut Wasser erfolgt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde, von daher erübrigt sich eine weitere Kontrolle durch die Gemeinde. Die Stadt Finsterwalde geht hier davon aus, dass sie durch die Fachbehörden im Rahmen der für diese in § 4 Abs. 3 begründeten Informationspflicht über unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt informiert werden. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen sind für solche Fragen, für die nach der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung eine Fachbehörde zuständig ist, nicht erforderlich.

Schutzgut Boden / Fläche:

Die im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisenden Ausgleichsmaßnahmen sind ggf. durch die Stadt auf ihre Umsetzung zu überprüfen. Bei Ersatzpflanzungen ist auch der Erhalt dieser in der Prüfung eingeschlossen.

6.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den gesamten Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Fläche soll darin als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist an dieser Stelle eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Für diese Fläche muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da die planungsrechtliche Sicherung eines Allgemeinen Wohngebietes der Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan bedarf.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, ist eine geringe Fläche aus dem angrenzenden Bebauungsplan „Südlich Brunnenstraße“ – 1. Änderung in die Planung einbezogen worden, um die bereits im Bebauungsplan „Südlich Brunnenstraße“ 1. Änderung festgesetzte Verkehrsführung weiterführen zu können. Der „Grüne Weg“ und den Straße „An der Bürgerheide“ sollen die Baugrundstücke erschließen und an das städtische Straßennetz anbinden.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Gewerbe-, Straßenverkehrs- oder anderen Lärm sind entweder nicht zu erwarten oder durch entsprechende Festsetzungen in angrenzenden Bauleitplänen auszuschließen.

Im Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung entstehen somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Beeinträchtigungen für die Flora sind geringfügig bis mittel und werden durch Neupflanzungen ausgeglichen.

Die Beeinträchtigung von Boden entspricht einem mittleren Ausmaß, da dieser bereits vorbelastet ist. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch Anpflanzmaßnahmen ersetzt und weiter durch entsprechende Maßnahmen gemindert.

Die für das Schutzgut Wasser entstehenden geringen Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.

Landschaftsbild und Klima werden nicht beeinträchtigt.

Bekannte Sach- und Kulturgüter sind nicht berührt. Es ist aber mit dem Auffinden bisher nicht bekannter Bodendenkmale zu rechnen. Ausführliche Darlegungen sind im Bebauungsplan „Grüner Weg“ dargestellt.

Nach Maßgabe der Beachtung und Realisierung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der prognostizierten Eingriffswirkungen wird festgestellt, dass das Planvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Insgesamt ist daher festzustellen, dass das Vorhaben den Zielen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch entspricht.

6.9 Quellen

Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden:

- BAUGESETZBUCH (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I.S. 1728)
- BAUNNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017
- BAUMSCHUTZVERORDNUNG Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) vom 10. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, Nr. 39, S. 3 vom 17. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF)“ vom 23. Februar 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming, Nr. 5, S. 9 vom 28. Februar 2017)
- BIOTOPENSCHUTZVERORDNUNG Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen vom 07. August 2006. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 26. Oktober 2006.
- BRANDENBURGISCHE BAUORDNUNG (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])
- BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20 [Nr. 28])
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)
- FFH – RICHTLINIE Bundesamt für Naturschutz (2013B): Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Finsterwalde 2006
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328)
- LANDSCHAFTSPRÄGUNG der Stadt Finsterwalde 2004
- LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG 2000
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN des Landkreises Elbe-Elster inklusive Fortschreibung Biotopverbund (1997 – 2010)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, (BGBl. 2017 I. S. 1057)

- ROTE LISTE Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam. / Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam. / Rote Liste. Gefährdete Farn- und Blütenpflanzen, Algen und Pilze im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam.
- VERORDNUNG zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Erhaltungszielverordnung - ErhZV)
- VERORDNUNG zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- VERORDNUNG zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) neugefasst durch B. v. 15.03.2017 BGBl. I S. 483, 3527; zuletzt geändert durch Artikel 107 die Verordnung vom 19.06.2020 BGBl. I S. 1328

Internetquellen

- LfU/ Landesamt für Umwelt Brandenburg/ OSIRIS-Portal (letzter Abruf August 2020): Naturschutzfachdaten des Landes Brandenburgs (Fauna, Schutzgebiete, Naturräume) http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
- Geoportal der Stadt Finsterwalde (letzter Abruf November 2020) <https://geoportal.fensterwalde.de/>
- BRANDENBURGVIEWER (letzter Abruf November 2020) <https://bb-viewer.geobasis-bb.de>
- Karten des LBGR (letzter Abruf November 2020): Grundkarten Boden, Bodenübersichtskarten, Geologische Karten, Hydrogeologische Karten <http://www.geo.brandenburg.de>

7. Verfahrensvermerke

1. Das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ vom erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 23.02.2021 bis einschließlich 18.03.2021 und wurde durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gebeten worden, Ihre Stellungnahme zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Betroffenen mitgeteilt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am ortsüblich und darüber hinaus im Internet bekannt gemacht worden.
8. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgten mit Schreiben vom Die benachbarten Gemeinden sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden bis zum zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
9. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Betroffenen mitgeteilt.
10. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am..... von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
11. Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.